

treffend, beruft, so wähnt er darin, aber jedenfalls vergebens, das Mittel zur Vertheidigung zu finden, denn es ist auch damals ja schon der Krebschaden erkannt worden, den dieser Verein dem Sortimentshandel zufügt, worüber der Auszug des Protokolls dieser Generalversammlung unter Nr. 7 Folgendes besagt: „Der Verein vom heil. Karl Borromäus ist nach §§. 2 u. 3 seiner Statuten allerdings zum Verkauf von Büchern, resp. zu deren Vertheilung unter seine Mitglieder zu den von ihm erzielten niedrigen Partie-Preisen berechtigt. Er fügt dadurch dem Sortimentshandel Schaden zu, doch ist diesem vorläufig kein Mittel gegeben, denselben von sich abzuwenden.“ Wenn die Generalversammlung aber damals den Mitgliedern des Kr.-Vereins nicht die Verpflichtung auferlegte, diesem Borr.-Verein unter keinen Umständen von ihrem Verlage zu liefern, dann mag dies vielleicht eines Theils darin seinen Grund finden, daß man den Umfang der Wirksamkeit des Borr.-Vereins noch nicht erkannt hatte, vielleicht aber auch darin, daß manche der anwesenden Herren nicht gern eine sich ihnen darbietende Gelegenheit von der Hand weisen wollten, wodurch sie mit geringerer Mühe und wol auch mit etwas größerem Erfolge ihren Verlag vertreiben lassen konnten, als ihnen dies auf dem mühsamen, buchhändlerischen Wege möglich ist. — Der Vorstand des Kr.-Vereins führt in seinem Artikel ferner an, daß der Borr.-Verein sich hauptsächlich mit dem Vertriebe älterer, meist halb oder ganz entwertheter Artikel beschäftige. Ein Mitglied des Vorstandes des Kr.-Vereins sollte darüber als Mitglied des Vorstandes des Borr.-Vereins und als Drucker der von diesem Vereine verbreiteten Bücher-Verzeichnisse doch besser belehrt seyn, und wissen, daß gerade die neuere und neueste kath. Literatur den meisten Absatz durch den Borr.-Verein findet. Oder sind etwa zum Beispiel:

Annegarns Weltgeschichte. 7 Bde. — Azog, Universalgeschichte d. christlichen Kirche. — Berthes, Gesch. der christlichen Kirche. — Cantu, Weltgeschichte. — Deiter's, Kathol. Kirchen- und Hausbibel. — Dieringer, Lehrbuch d. Dogmatik. — Döllinger, Die Reformation. 3 Bände. — Emmerich, Die bitteren Leiden. — Gebetbuch, köthener. — Geoffine, Erbauungsbuch. — Hauber, Gebetbuch. — Licht, Liturgik. — Möbter, Symbolik. — Rippel, Schönheit d. kath. Kirche. — Ritter, Kirchengeschichte. 2 Bände. — Redwig, Amaranth. — Walter, Kirchenrecht. — Buchmann, Populär-symbolik. — Klee, Grundriß d. Moral. — Klee, kath. Dogmatik. 3 Bände. — Klee, Lehrbuch der Dogmengesch. 2 Bde. — Martin, Lehrbuch der kath. Moral. — Overberg, sammtl. Schriften 10. 10.

ältere, meist halb oder ganz entwerthete Artikel??

Der Vorstand des Kr.-Vereins bezieht sich ferner auf §. 37 der Statuten, nach welchem, sobald die Jahresrechnung den Betrag von Thlr. 150 erreicht hat, jede Rabattverbindlichkeit aufhöre. Der Vorstand hat dabei wol übersehen, daß dieser §. lediglich auf „gesetzlich berechnete Wiederverkäufer“, also auf Geschäftsleute Bezug hat, die in dem Verkauf von Büchern ein Existenzmittel suchen und dem Staate eine Gewerbesteuer zahlen. In diese Kategorie gehört der Borr.-Verein mit seinen, selbst vom Staate genehmigten Statuten nicht; — wir können und dürfen ihn nicht als gesetzlich berechtigten Wiederverkäufer betrachten, und wenn wir es thäten, dann müßte er der Schleuderei angeklagt und ihm aus diesem Grunde Nichts geliefert werden.

Wenn aber der Vorstand des Kr.-Vereins meine Rüge in ihrem eigentlichen Sinn hätte berücksichtigen wollen, dann wäre seine Entgegnung in Nr. 75 d. Bl. wol eine andere gewesen. Ich hätte dann jedenfalls von ihm erwartet, daß er die Wichtigkeit, die der Gegenstand namentlich für den Sortimentshändler hat, erkannt und selbst den dringenden Wunsch ausgesprochen hätte, daß die Sache zur nochmaligen Besprechung vor die nächste Generalversammlung gebracht werden möge. Es handelt sich hier nicht um „Ansichten“, sondern um die Sicherstellung der Existenz des Sortimentshandels. Der Ansicht ist Jeder von uns, und diese hatte ja auch die Generalversamm-

lung des Kr.-Vereins im Jahre 1846 schon, daß der genannte heil. Verein zum Nachtheile des Sortimentshändlers besteht. Wenn aber der Buchhandel blühen soll, dann müssen Verleger und Sortimenter Hand in Hand gehen. Der Eine muß sich um das Wohl des Anderen bekümmern, und wenn die Rechte eines Theils beeinträchtigt werden, dann müssen beide Theile sich vereinigen und auf Herstellung derselben bedacht seyn. In dem vorliegenden Falle nun müssen sich die Verleger nicht ferner hinter verkehrte Auslegung der Statuten des Kr.-Vereins flüchten; sie müssen vielmehr dem Sortimenter dadurch zur Hilfe kommen, daß sie ihren Verlag nicht ferner dem Borr.-Verein liefern; sie müssen längst eingesehen haben, daß dem Sortimenter dadurch ein zu bedeutender Schaden zugefügt wird, ein Schaden, der mit dem kleinen Gewinn, der ihnen vielleicht erwächst, in gar keinem Verhältniß steht.

Z.

#### Noch ein Wort über „à Condition“ und über „Novitäten gegen baar.“

Die von mir aufgeworfene Frage über „à Condition“ erscheint durch die mehrfachen Beantwortungen und namentlich durch die letzte in Nr. 74 erledigt und sage ich den resp. Herren Collegen für die Mittheilung ihrer Ansicht meinen herzlichsten Dank. Ueberzeugt halte ich mich, daß hierin sämtliche Sortimenter mit einstimmen werden, welche in ihrem guten Glauben an das althergebrachte „à Cond.“ sich beirrt gesehen haben durch das so häufige dictatorische oder doch dringende Zurückverlangen kürzlich erst empfangener Nova und durch die hierauf fußende Annahme-Verweigerung ihrer Remissa zur Ostermesse.

Hiernächst erlaube ich mir, auf einen mit dem neuerdings sehr eingerissenen Gebrauch, „Nova mit höherem Rabatt baar anzubieten“, verbundenen Uebelstand aufmerksam zu machen und einen Ausweg zur Abhilfe vorzuschlagen. Man läßt sich durch frappante Titel und den höhern Rabatt gern verleiten, baar zu bestellen, kann auch oft nicht anders, da das Erschienene nicht anders gegeben wird. Wie manchmal findet man sich aber bei Empfang des Bestellten in seiner Erwartung getäuscht! Und sofortiges Remonstriren und Remittiren hilft dann in der Regel Nichts. In welchem andern Geschäft aber ist's üblich, so die Kaß' im Sack zu kaufen? Ueberall sonst werden Proben oder wenigstens genaue Zeichnungen zuvor gesandt. Beides geht aber bei uns nicht immer an und so schlage ich vor: den 3 Versendungs-Kubriken noch eine 4. „gegen baar à Condition“ beizufügen: d. h. also „gegen baar unter der Bedingung der Rückzahlung bei Remission in der und der Zeit.“ Namentlich sollten auch jene Firmen, die sich so ungemein schwierig zur Conto-Eröffnung finden lassen, diese Versendungsweise acceptiren. Der sonst bei unbedingter Baarabnahme gebotene hohe Rabatt kann hier jedenfalls beibehalten werden.

St. im Aug. 1850.

G. W.

#### Auch ein Curiosum.

Die Zahn'sche Schulchronik hat am Schluß ihrer ersten Nummern des Jahrgangs 1850 folgende Anzeige, die wir wörtlich mittheilen:

- 1) Die Schul-Chronik erscheint wöchentlich in einer Nummer von einem halben Bogen groß Octav.
- 2) Der Preis ist halbjährlich 15 Sgr.
- 3) Der beste sicherste Weg für Leser und Herausgeber ist die Bestellung durch die Post.
- 4) Jede Post liefert gegen Einzahlung von 15 Sgr die Schulchronik wöchentlich ohne alle Preiserhöhung. Wegen des Briefträgerlohnes hat sich der Besteller mit dem Briefträger zu verständigen, oder er erklärt, daß er die Schulchronik will auf der Post abholen lassen.